

UMWELTRECHT AKTUELL.



INSTITUT FÜR UMWELTRECHT | VEREIN ZUR FÖRDERUNG DES INSTITUTS FÜR UMWELTRECHT

Redaktionelle Leitung: Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Erika M. Wagner | Sen. Sc. Dr. Rainer Weiß

Sehr geehrte Abonnentinnen und Abonnenten!

Sehr geehrte Mitglieder des Vereins zur Förderung des Instituts für Umweltrecht!

Wir freuen uns, Ihnen unseren IUR-Newsletter „Umweltrecht aktuell“ übermitteln zu dürfen. Auch weiterhin informieren wir voraussichtlich einmal monatlich über „Highlights“ aus dem Bereich des Umweltrechts. Dabei werden wir versuchen, auf aktuelle Entwicklungen in Literatur und Judikatur hinzuweisen, über die Ergebnisse aktueller Veranstaltungen berichten und anstehende Termine ankündigen.

Wenn sich Ihre Kontaktdaten geändert haben oder Sie diesen Newsletter nicht mehr erhalten wollen, informieren Sie uns bitte per Mail an iur@jku.at.

Gibt es Themen, die wir in diesem Newsletter aufgreifen sollten? Haben Sie Ideen, Vorschläge, Anregungen? Bitte lassen Sie uns das einfach wissen – wir freuen uns über einen Austausch mit Ihnen.

Ihre

Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Erika M. Wagner

für das Institut für Umweltrecht und den Verein zur Förderung des Instituts für Umweltrecht.

INHALTSVERZEICHNIS

VwGH erteilt unter Auslegung des Anlagenbegriffs des Art 13 Z 3 der IPPC-RL der Salomitaktik in der Hühnermast eine klare Absage	2
VwGH: NGOs steht nach Aarhus-Konvention Rechtmäßigkeitskontrolle bei V zu	4
Bericht: 27. Österreichische Umweltrechtstage zum Generalthema „Energiewende – Anlagen, Leitungen und Speicher“	5

VWGH ERTEILT UNTER AUSLEGUNG DES ANLAGENBEGRIFFS DES ART 3 Z 3 DER IPPC-RL DER SALAMITAKTIK IN DER HÜHNERMAST EINE KLARE ABSAGE

In einem rezenten Erk (**VwGH 23.1.2023, Ro 2022/06/0015**) hatte sich das Höchstgericht mit einem weiteren Fall der sog „Salamitaktik“ iZm der Bewilligung von Hühnermastbetrieben zu beschäftigen.

Sachverhalt

5 Mit B v 24.6.2021 stellte die Beh gem § 3 Abs 6 Stmk IPPC-AnlagenG (in der damals anzuwendenden Fassung LGBl-St 61/2017) fest, dass es sich bei dem (geplanten) Geflügelmastbetrieb des RevWerbers für maximal 39.900 Masthühner auf dem Grundstück Nr X, KG J, und dem (bereits bestehenden) Geflügelmastbetrieb der S GmbH für maximal 39.600 Masthühner auf dem (Nachbar)Grundstück Nr Y, KG J, um eine einheitliche Anlage gem § 1 Abs 2 und § 2 Abs 1 Z 1 Stmk IPPC-AnlagenG handle. Die genaue Abgrenzung der IPPC-Anlage erfolge in einem gesonderten Verfahren.

Zum Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Steiermark (LVwG):

Abweisung der gegen diesen Bescheid erhobenen Beschwerde als unbegründet; Erklärung der o Rev für zulässig.

6 [...] Begründend führte das LVwG – soweit für das gegenständliche Verfahren relevant – aus, der geplante Geflügelmastbetrieb des RevWerbers und jener der S GmbH seien jeweils als ortsfeste technische Einheiten gem § 2 Abs 1 Z 1 Stmk IPPC-AnlagenG (in der nunmehr anzuwendenden Fassung LGBl-St 82/2021) zu beurteilen. Keine der beiden Stallungen erreiche für sich alleine den in Anh 1, Pkt 6.6. Stmk IPPC-AnlagenG festgelegten Schwellenwert von 40.000 Plätzen für Geflügel, gemeinsam überschritten sie diesen Schwellenwert jedoch (§ 1 Abs 3 Z 1 Stmk IPPC-AnlagenG). Es sei ein enger räumlicher Zusammenhang gem § 2 Z 25 leg cit gegeben, der Abstand zwischen den beiden Geflügelmastbetrieben betrage lediglich 12 m und die Bebauung sei geeignet, den Eindruck der Geschlossenheit und Zusammengehörigkeit zu vermitteln (§ 1 Abs 3 Z 2 Stmk IPPC-AnlagenG). Im Hinblick auf das Vorliegen eines gemeinsam genutzten Anla-

genteiltes (§ 1 Abs 3 Z 3 Stmk IPPC-AnlagenG) verwies das LVwG auf § 2 Abs 1 Z 26 leg cit idF LGBl-St 82/2021, wonach unter gemeinsam genutzten Anlagenteilen „*ortsfeste Anlagenteile oder Einrichtungen, die für die Durchführung der im Anhang 1 genannten Tätigkeiten erforderlich sind und von Betrieben gemeinsam genutzt werden, wie z.B. Manipulationsflächen, Lagerflächen für Wirtschaftsdünger, Abwasser- oder Abfallentsorgungseinrichtungen, Elektrizitätserzeugungsanlagen, Wärme- oder Wasserversorgungsanlagen oder eine gemeinsame Lagerung von Nahrung, udgl., und zwar unabhängig vom Objekt- und Grundeigentum*“, zu verstehen seien. Den Erläut Bem (XVIII. GPSLT RV EZ 1475/1) zufolge sei bei extern genutzten Anlagenteilen wie zB einem Heizwerk im Einzelfall zu prüfen, ob dieser Anlagenteil überwiegend zur Durchführung der im Anh 1 genannten Tätigkeiten erforderlich sei; ein Überwiegen liege vor, wenn das Ausmaß 50% überschreite. Im vorliegenden Fall würden beide Geflügelmastbetriebe von der S Heiz KG mit Wärme, welche für den Betrieb eines Geflügelmastbetriebes essentiell sei, versorgt. Die S Heiz KG liefere etwa 85% ihrer Gesamtleistung und somit das überwiegende Ausmaß der von ihr erzeugten Wärme an die beiden Betriebe. Sie sei daher „Teil der Anlagen“ des RevWerbers und der S GmbH iSd § 2 Abs 1 Z 1 Stmk IPPC-AnlagenG und gemeinsam genutzter Anlagenteil gem § 1 Abs 3 Z 3 leg cit. Beim Geflügelmastbetrieb des RevWerbers und jenem der S GmbH handle es sich somit um eine einheitliche Anlage iSd Stmk IPPC-AnlagenG. [...]

Erkenntnis des VwGH

9 Gem § 3 Abs 6 Stmk IPPC-AnlagenG idF LGBl-St 61/2017 hat die Beh ua auf Antrag der Inhaberin/des Inhabers von Betrieben oder Anlagen mit Bescheid festzustellen, ob es sich um eine Anlage handelt, die dem Stmk IPPC-AnlagenG unterliegt. Im vorliegenden Fall war aufgrund des Feststellungsantrages des RevWerbers ausschließlich zu beurteilen, ob die geplante Errichtung eines Stallgebäudes für 39.900 Masthühner dem Anwendungsbereich

des Stmk IPPC-AnlagenG unterliegt. Dies bejahte die Beh und stellte fest, dass der Geflügelmastbetrieb des RevWerbers und jener der S GmbH eine einheitliche Anlage iSd Stmk IPPC-AnlagenG bilden; die genaue Abgrenzung der IPPC-Anlage bleibe einem gesonderten Verfahren vorbehalten.

[...]

10 Der RevWerber wirft dem LVwG in der Zulässigkeitsbegründung auch eine Verkenning des Anlagenbegriffes gem § 2 Abs 1 Z 1 Stmk IPPC-AnlagenG und der RL 2010/75/EU des EP und des Rates v 24.11.2010 über Industrieemissionen (IPPC-RL) vor. § 2 Abs 1 Z 1 Stmk IPPC-AnlagenG und Art 3 Z 3 IPPC-RL bezögen sich ausdrücklich auf „**eine ortsfeste technische Einheit**“ (Hervorhebungen im Original), sowie andere unmittelbar damit verbundene Tätigkeiten, die an diesem bzw am selben Standort durchgeführt würden und in einem technischen Zusammenhang stünden.

Dabei lässt der RevWerber § 1 Abs 3 Stmk IPPC-AnlagenG unberücksichtigt und geht in der Zulässigkeitsbegründung mit keinem Wort auf die Ausführungen im angef Erk ein, wonach – gestützt auf die Erläut Bem - etwa gemeinsam genutzte externe Wärmeerzeugungsanlagen unter bestimmten Voraussetzungen dazu führen, dass – sofern auch die Tatbestände des § 1 Abs 3 Z 1 und 2 Stmk IPPC-AnlagenG erfüllt sind – von einer einheitlichen Anlage auszugehen sei. Die Definition der Anlage in Art 3 Z 3 der IPPC-RL ist weitgehend wortident mit jener in § 2 Abs 1 Z 1 Stmk IPPC-AnlagenG. Wenn sich der RevWerber für die Abgrenzung einer Anlage iSd Stmk IPPC-AnlagenG ausschließlich auf dessen § 2 Abs 1 Z 1 beschränkt, greift dies zu kurz. Insofern wird nicht aufgezeigt, inwiefern das LVwG den Anlagenbegriff verkannt haben soll.

Im Übrigen wird auf die Literaturmeinungen zum inhaltsgleichen Anlagenbegriff in § 71b Z 1 Gewerbeordnung hingewiesen (vgl etwa bei *Auner*, Das gewerbliche Sonderregime von IPPC-Anlagen [2020] 55 ff, insb 65 f, mH auf Rspr des EuGH und das rechtlich unverbindliche Dokument der Kommission „Guidance Installation“ zur Auslegung des Anlagenbegriffes). Um eine Umgehung von Kapazitätsschwellen durch die Aufteilung eines Anlagenvorhabens in mehrere Teile („Salami-Taktik“) hintanzuhalten, müssen Tätigkeiten derselben Kategorie bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen auch betriebs-

übergreifend addiert werden (vgl *Stolzlechner/Wendl/Bergthaler*, Die gewerbliche Betriebsanlage⁴ Rz 294). Vor diesem Hintergrund kann die einzelfallbezogene Beurteilung des LVwG, wonach der Geflügelmastbetrieb des RevWerbers und jener der S GmbH als eine einheitliche Anlage iSd Stmk IPPC-AnlagenG zu beurteilen sei, jedenfalls nicht als unvertretbar angesehen werden (vgl etwa VwGH 12.7.2022, Ra 2022/06/0094, Rn 5, mwN).

11 In der Rev wird somit keine Rechtsfrage aufgeworfen, der iSd Art 133 Abs 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme; sie war daher gem § 34 Abs 1 VwGG zurückzuweisen.

Anmerkung:

In einem von der OÖ Umweltschutzanstalt im Jahr 2015 beauftragten Gutachten wurde genau dieses Thema von unserem Institut bearbeitet.¹ Eine Zusammenfassung des Gutachtens ist auch in der TiRuP erfolgt (vgl *Wagner/Donat/Jandl*, IPPC-Pflicht bei Massentierhaltungen?, TiRuP 2017/A 71-87).

In Interpretation der IPPC-RL, des diesbezüglichen Auslegungsleitfadens und der Kumulierungstatbestände des UVP-Rechts sind wir zu einer Pflicht einer weiten Interpretation des Anlagenbegriffs gekommen, was dazu führt, dass auch unterhalb der Schwellenwerte eine Addition stattzufinden hat, wenn wegen der gemeinsamen Nutzung von Maschinen oder sonstigen Betriebsmitteln von einer einheitlichen Anlage auszugehen ist. Dies gilt selbst dann, wenn unterschiedliche Betriebe zweier rechtlich selbständiger Unternehmen vorliegen.

In der vorliegenden E hat der VwGH dies deutlich ausgesprochen und der in der Praxis unter Umgehung des IPPC-Regimes (unter bloßer baurechtlicher Genehmigung) angewandten Splittingmethode eine Absage erteilt.

Erika Wagner

¹ abrufbar unter <https://www.ooe-umweltschutzanstalt.at/Mediendateien/IPPC%20Endversion.pdf#search=%22massentierhaltung%22>

VwGH: NGOs STEHT NACH AARHUS-KONVENTION RECHTMÄßIGKEITSKONTROLLE BEI VERORDNUNGEN ZU

In seinem jüngst ergangenen Erkenntnis vom 13.6.2023 zu Ra 2021/10/0162, 0163 hatte sich der VwGH mit der Frage zu beschäftigen, ob nach der Aarhus-Konvention NGOs die Möglichkeit der Verordnungsanfechtung beim VfGH zukommen muss.

Sachverhalt

7 1.2. Mit B v 2.6.2020 wies die bel Beh den „Antrag vom 3.3.2020 iVm mit dem Schreiben vom 29.4.2020“ mangels Zuständigkeit zurück, dies mit der Begründung, dass gem Art 139 B-VG die alleinige Zuständigkeit zur Prüfung von V beim VfGH liege; der LReg - somit der bel Beh - sei es daher „verwehrt, das Antragsbegehren inhaltlich zu beurteilen“.

[...]

17 Die in Art 16 Abs 1 FFH-RL formulierten Voraussetzungen finden sich im Wesentlichen in der V-Ermächtigung des § 20 Abs 6 NÖ NSchG 2000 wieder, welche der in Rede stehenden NÖ Fischotter-V zugrunde liegt; nur unter diesen Voraussetzungen „kann“ die LReg nach dieser Bestimmung „Ausnahmen von den Verboten nach § 18 Abs 4 [NÖ NSchG 2000] für einzelne Tier- und Pflanzenarten zulassen“.

18 Dem entsprechend stützt sich die bel Beh (NÖ LReg) in der Promulgationsklausel der gegenständlichen V (ausdrücklich) auf § 20 Abs 6 NÖ NSchG 2000.

19 Vor diesem rechtlichen Hintergrund ist es nicht zweifelhaft, dass die NÖ Fischotter-V in Umsetzung des Unionsumweltrechtes, nämlich des Unions-Artenschutzrechtes nach den genannten Bestimmungen der FFH-RL, ergangen ist.

20 4.2. Mit dem verfahrenseinleitenden Antrag v 3.3.2020 haben die revisionswerbenden Parteien, zwei anerkannte Umweltorganisationen gem § 19 Abs 7 UVP-G 2000, eine Beeinträchtigung von Unionsumweltrecht durch die gegenständliche NÖ Fischotter-V behauptet und dazu (umfangreich) inhaltliches Vorbringen erstattet. Dieser Antrag zielt auf die inhaltliche Überprüfung der geltenden V anhand der Vorgaben des Unionsumweltrechtes, namentlich der FFH-RL,

durch die bel Beh ab; diese, die NÖ LReg, ist zufolge der V-Ermächtigung des § 20 Abs 6 NÖ NSchG 2000 zur jederzeitigen Abänderung oder Aufhebung der NÖ Fischotter-V befugt. (Für das VwG hingegen gilt Art 135 Abs 4 iVm Art 89 Abs 1 B-VG.)

21 Mit dem angef Erk hat das VwG - richtig erkennend, dass Sache des von ihm zu erledigenden Beschwerdeverfahrens ausschließlich die Überprüfung der bereits von der bel Beh ausgesprochenen Zurückweisung des Antrages war - diese Zurückweisung durch Abweisung der Beschwerde der revisionswerbenden Parteien bestätigt; zur Begründung berief sich das VwG auf die Kompetenz des VfGH gem Art 139 B-VG zur Prüfung von V auf deren Gesetzmäßigkeit.

22 Diese Begründung greift allerdings insofern zu kurz, als der VfGH in seiner (bisherigen) Rechtsprechung anerkannten Umweltorganisationen keine Parteistellung im Verfahren nach Art 139 B-VG und damit keine Antragslegitimation zuerkennt (vgl VfGH 14.12.2016, V 134/2015, sowie 14.12.2016, V 87/2014; krit dazu etwa T. Weber in Ennöckl/Niederhuber, Umweltrecht. Jahrbuch 2017, 300 ff).

23 4.3. Angesichts dessen ist die - auf Judikatur des EuGH gestützte - Rspr des VwGH in den Blick zu nehmen, der zufolge einer anerkannten Umweltorganisation - wie den hier revisionswerbenden Parteien - aufgrund Art 6 des Übereinkommens von Aarhus iVm Art 47 GRC, soweit der Schutz von Normen des Unionsumweltrechtes auf dem Spiel steht, grundsätzlich ein Recht auf Teilnahme (bereits) am behördlichen Verfahren zusteht (vgl etwa das bereits von den revisionswerbenden Parteien zitierte Erk Ro 2018/10/0010, sowie VwGH 18.12.2020, Ra 2019/10/0081, 0082, jeweils mwN; weiters etwa VwGH 28.3.2022, Ra 2020/10/0101).

24 Der VwGH hat darüber hinaus mit Blick auf einen Antrag einer anerkannten Umweltorganisation auf Erlassung (ua) einer V nach dem IG-L deren Legitimation zur Stellung eines solchen Antrages ungeachtet des Umstandes, dass das IG-L selbst keine Rechtsgrundlage für einen derartigen Antrag enthielt, zum Zweck der Geltendmachung einer (vorgebrachten) Beein-

trächtigung von umweltbezogenen Normen des Unionsrechtes bejaht (vgl das von den revisionswerbenden Parteien ins Treffen geführte Erk Ra 2015/07/0074, mWH, etwa auf VwGH 28.5.2015, Ro 2014/07/0096 = VwSlg 19.135 A, sowie VwGH 25.10.2017, Ro 2017/07/0020, 0021).

25 IdZ wurde auch (unter Anführung von Beispielen) dargelegt, dass trotz des Rechtstypenzwangs in der österr Rechtsordnung Konstellationen auftreten können, in denen die Verwaltung unter bestimmten (unionsrechtlichen) Voraussetzungen zur Erlassung einer V verpflichtet ist, und dass in solchen Fällen ein Antragsrecht von Parteien bejaht wird. Der VwGH hob hervor, dass der Umstand, dass Maßnahmen auf der Grundlage von Luftqualitätsplänen nach der österr Rechtsordnung (dem IG-L) in Form einer V ergehen und grundsätzlich weder ein Antragsrecht noch ein einheitliches Verfahrensrecht hinsichtlich einer V-Erlassung besteht, keine Rechtfertigung für die Versagung eines *unionsrechtlich gebotenen* Anspruchs bildet. Vielmehr sind die österr Beh und Gerichte gefordert, für effektiven gerichtlichen Rechtsschutz zu sorgen. Die Zurückweisung eines solchen Antrags mangels Antragsrechts auf Erlassung einer V stellt hingegen die Verweigerung der Sachentscheidung und somit eine Rechtsverletzung dar (vgl wiederum VwSlg 19.135 A sowie Ra 2015/07/0074); der GH stellte auch bereits klar, dass der Umstand, dass eine V bereits existiert, für sich allein keinen Grund darstellt, der einer Zulässig-

keit eines Antrages auf inhaltliche Überprüfung der V entgegensteht (vgl etwa Ra 2015/07/0074 [Rz 55], mH auf VwSlg 19.135 A [Pkt 6.2.]; vgl idZ auch EuGH 3.10.2019, C-179/18, in Bezug auf Anträge auf Änderung einer bereits bestehenden V).

26 5. Nach dem Gesagten erweist sich die mit dem angef Erk bestätigte Zurückweisung des verfahrenseinleitenden Antrages als inhaltlich rechtswidrig, weshalb dieses gem § 42 Abs 2 Z 1 VwGG aufzuheben war.

Anmerkung

Endlich ist es ausgesprochen, worauf die Verfasserin dieser Anmerkung schon lange hinweist und in zahlreichen Publikationen (Zuletzt: LVwG Tirol: Aufhebung des Bescheides der Tiroler LReg, mit dem der Abschuss eines Wolfes erlaubt wurde, IUR-Newsletter 3/2022, 7) vertreten hat:

Die Aarhus-Konvention verlangt ein materielles und formelles Überprüfungsrecht von NGOs bei umweltbezogenen Entscheidungen. Die „Flucht“ der LReg in die V-Form, um den diesbezüglichen Rechtsschutz zu umgehen, kann sich nunmehr nicht mehr auf die mE unzutreffende Rspr des VfGH berufen, wonach Art 139 B-VG in angeblich legitimer Weise ein V-Prüfung für NGOs nicht zulasse.

Erika Wagner

BERICHT: 27. ÖSTERREICHISCHE UMWELTRECHTSTAGE ZUM GENERALTHEMA „ENERGIEWENDE – ANLAGEN, LEITUNGEN UND SPEICHER“

Am 20. und 21. September 2023 veranstaltete das Institut für Umweltrecht der JKU Linz gemeinsam mit dem Österreichischen Wasser- und Abfallwirtschaftsverband (ÖWAV) mit Unterstützung des Vereins zur Förderung des Instituts für Umweltrecht in gewohnter Weise unter der wissenschaftlichen Leitung von Univ.-Prof.ⁱⁿ Mag.^a Dr.ⁱⁿ *Erika M. Wagner*, Univ.-Prof. RA Dr. *Wilhelm Bergthaler*, Vis.-Prof. Univ.-Prof. i.R. Dr. *Ferdinand Kerschner* (alle IUR, JKU Linz), und Univ.-Prof. Mag. Dr. *Daniel Ennöckl* (Universität für Bodenkultur Wien) die bereits 27. Österreichischen Umweltrechtstage.

Entsprechend der Philosophie des Instituts für Umweltrecht wurde diese Tagung auch heuer wieder als „Green Event“ abgehalten. Dafür

überreichte LR *Stefan Kaineder* beim Abendempfang eine Urkunde.



Das heurige **Generalthema „Energiewende - Anlagen, Leitungen und Speicher“** war wieder ein durchschlagender Erfolg. Der Besuch übertraf alle Erwartungen: mehr als 180 interessierte und engagierte Mitglieder der „Umwelrechtsfamilie“ folgten der Einladung der Veranstalter und füllten den Festsaal der JKU Linz fast bis auf den letzten Platz!

Eröffnet wurde die Tagung mit Grußworten des kürzlich neu gewählten ÖWAV-Präsidenten RA Mag. *Martin Niederhuber* (Niederhuber & Partner Rechtsanwälte GmbH).

Anschließend begrüßte Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ *Erika M. Wagner* (Institut für Umweltrecht der JKU Linz) die Gäste.

In bewährter Weise bildeten auch heuer die traditionellen Vorträge zum Überblick über die Neuerungen des vergangenen Jahres im europäischen und nationalen Umweltrecht den Rahmen der Tagung. Die TeilnehmerInnen erhielten wieder umfassende Updates im Europarecht, in der nationalen Gesetzgebung und Judikatur, und zwar im öffentlichen Recht, im Privatrecht, sowie im Wasser- und im Abfallrecht.

Aktuelles zum Umweltrecht – Teil 1

Als erster Vortragender des Tages gab Dr. *Florian Stangl* (Niederhuber & Partner Rechtsanwälte GmbH) einen kompakten und informativen Überblick über aktuelle Entwicklungen im europäischen Umweltrecht.

Nach einem Überblick über die Schwerpunkte der Europäischen Kommission 2023 (Energiekrise, Verteidigung der Demokratie, Angriffskrieg auf die Ukraine, Klimawandel) widmete er sich im Kapitel „Gesetzgebung“ insb der Strom-Notfallmaßnahmen-VO, der Beschleunigungs-VO und der Überarbeitung der Erneuerbare-Energien-RL. Im Kapitel „Rechtsprechung“ nahm er nach einer statistischen Darstellung die Bereiche Naturschutz, Aarhus, UVP/SUP, Luftschutz und Abfallrecht ins Visier.

Univ.-Prof. RA Dr. *Wilhelm Bergthaler* (IUR / Haslinger Nagele & Partner Rechtsanwälte) und Dr. *Alexander Forster* (Landesverwaltungsgericht Wien) behandelten in ihrem Überblick über die aktuelle Judikatur im Bereich des öffentlichen Rechts eine Klimaschutzklage beim VfGH und zwei Verfahren zum Anlagen-Splitting im Bereich der UVP sowie weitere Entscheidungen zu UVP für Straßenbauvorhaben. Zudem konnten sie unter anderem über zwei Entschei-

dungen zur „heranrückenden Wohnbebauung“ sowie mehrere aktuelle Entscheidungen zum Abfallrecht berichten.

Zu den „Neuen Entwicklungen im öffentlichen Recht - Gesetzgebung“ präsentierte Univ.-Prof. Dr. *Daniel Ennöckl* (BOKU Wien / ÖWAV-Vorstand) zunächst aktuelle Änderungen des Abfallwirtschaftsgesetzes sowie die rezenten Novellen des KFG und der StVO. Nach der Darstellung des Stromkostenzuschussgesetzes und des Stromkosten-Ausgleichsgesetzes ging er noch ausführlich auf die Änderungen des Bundes-Energieeffizienzgesetzes ein.

Als letzter Redner im ersten Vormittagsblock startete RA Mag. *Martin Niederhuber* (Niederhuber & Partner Rechtsanwälte) im zweiten Teil des Berichts zu den neuen Entwicklungen der Gesetzgebung im Bereich des Öffentlichen Rechts mit ausführlichen Erläuterungen zur Änderung des Umweltverträglichkeitsprüfungs-Gesetzes, nämlich insb dem „Fast Track“ für Erneuerbare Energien, Fragen von Klimaschutz und Boden, der Verfahrensbeschleunigung sowie der Ausweitung der UVP-Tatbestände. Danach ging er noch auf landesrechtliche Regelungen zu Erneuerbaren Energien sowie zur Raumordnung ein.

In seinen Schlussfolgerungen monierte er vor allem, dass die Energiewende noch immer nicht Schwung aufgenommen habe und dass es nicht nur um Anlagen, Leitungen und Speicher gehe, sondern um viel mehr.

Nach dem gleichermaßen informativen wie spannenden, aber auch anstrengenden ersten Vortragsblock bot das biologische Mittagsbuffet die beste Gelegenheit, wieder neue Kraft zu tanken.

Block II – Energiewende

Der Nachmittagsblock des ersten Tages war ganz dem heurigen **Generalthema „Energiewende – Anlagen, Leitungen und Speicher“** gewidmet.

Dr. *Benedikt Ennser* (Leiter Rechtskoordination und Energie-Rechtsangelegenheiten, BMK) stellte im ersten Vortrag des Nachmittags unter dem Titel „Die Energiewende als legistische Herausforderung“ aktuelle einschlägige Gesetzesvorhaben vor. Dabei widmete er sich zunächst der Novelle von GWG/EIWOG/EBG und dem Erneuerbaren-Ausbau Beschleunigungsgesetz

(EABG) und dem Elektrizitätswirtschaftsgesetz (EIWG).

In der Folge ging er auf die Forderung nach Verankerung eines Bundes-Kompetenztatbestandes „Energiewesen“ ein. Besondere Aufmerksamkeit schenkte er auch dem Themenkomplex „Interinstitutionelle Zusammenarbeit“. Weiters ging er noch auf die regierungsinterne Meinungsbildung ein und unterbreitete in diesem Zusammenhang auch entsprechende Verbesserungsvorschläge.

Abschließend stellte er fest, dass einerseits effiziente und transparente Verfahrensregeln und andererseits ein sachbezogener und zielorientierter Diskurs dafür entscheidend dafür sind, ob die Energierichtswende erfolgreich bewältigt werden kann.

Anschließend behandelte Univ.-Prof. Dr. *Stefan Storr* (Institut für Öffentliches Recht und Politikwissenschaft, Universität Graz) in seinem Vortrag „(Beschleunigtes) Genehmigungsregime bei Anlagen und Speicher“ zunächst die Genehmigungspflicht für Anlagen und Speicher nach dem Elektrizitätsrecht samt entsprechenden Ausnahmen und insb die Bewilligungsfähigkeit nach dem OÖ EIWOG. In der Folge stellte er die unterschiedlichen Arten von Speichern samt entsprechenden Rechtsgrundlagen vor.

Er wies auch auf die Komplexität von Genehmigungsverfahren samt den einschlägigen Fachgesetzen hin.

Breiten Raum widmete er der EU-Beschleunigungs-VO, wobei er insb auf die Genehmigungsverfahren für Solarenergieanlagen und für Repowering näher einging.

Abschließend behandelte er die UVP-G-Novelle noch näher.

Nach der Kaffeepause behandelte Mag.^a Dr.ⁱⁿ *Renate Pirstner-Ebner* (Universität Graz) das „(Beschleunigte) Genehmigungsregime bei Leitungen“. Gleich zu Beginn stellte sie klar, dass die Beschleunigung der Energiewende eine unabdingbare Notwendigkeit zur Bewältigung der Energie- und Klimakrise darstellt. Vor dem Hintergrund der technischen Voraussetzungen und Gegebenheiten der Energieverteilung stellte sie die aktuelle Rechtslage samt entsprechendem Anpassungsbedarf dar. Dabei werden sowohl in technischer als auch in rechtlicher Hinsicht zahlreiche große Herausforderungen zu meistern sein, um Kapazitätsengpässe zu vermeiden.

Sie ging dann in weiterer Folge näher auf die Genehmigungsvoraussetzungen für die unterschiedlichen Energieträger (einschließlich Wasserstoff) ein. Besondere Beachtung schenkte sie dabei va auch den Vorschriften der EU wie etwa der Beschleunigungs-VO 2022.

Abschließend stellte sie fest, dass die Nutzung der EE-Erzeugung einen beschleunigten Ausbau von Leitungen und Netzen erfordert, dass hier aber nur punktuell Verfahrensbeschleunigungsinstrumente verfügbar sind. Die Beschleunigung für Wasserstoffnetze sei erst in Vorbereitung, für Kälte- und Wärmenetze bestünden ebenfalls keine Beschleunigungsvorschriften.

DIⁱⁿ Dr.ⁱⁿ *Lore Abart-Heriszt* (Universität für Bodenkultur Wien) informierte im letzten Vortrag des ersten Tages das interessierte Publikum noch eingehend über die „Überörtliche Raumplanung“. Nach der Klarstellung, dass die Raumplanung eine Querschnittmaterie darstellt, und der Darstellung der Kompetenzverteilung in der Raumplanung widmete sie sich näher der Energieraumplanung als integralem Bestandteil der Raumplanung und Beitrag zur Energiewende und zum Klimaschutz. Die theoretischen Ausführungen illustrierte sie plastisch mit zahlreichen praktischen Beispielen aus ganz Österreich. Zusammenfassend resümierte sie, dass die sehr unterschiedlichen Herangehensweisen in den Bundesländern die föderale Struktur widerspiegeln. Ungeachtet der zahlreichen besonderen Herausforderungen bestehe jedenfalls die Notwendigkeit der überörtlichen Raumplanung.

Abendempfang

Der von Land Oberösterreich und Stadt Linz unterstützte **Abendempfang** fand auch heuer wieder am Campus der JKU statt. Der gelungene Abend wurde mit kurzen Ansprachen von Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ *Erika M. Wagner* (Institut für Umweltrecht der JKU Linz), Umweltlandesrat *Stefan Kaineder* (Land Oberösterreich) und Prof. Dr. *Thomas Gegenhuber* (Linz Institute of Technology der JKU / Landeshauptstadt Linz) eingeleitet.



Umwelt- und Technikrechtspreise 2023

Im Anschluss konnten die PreisträgerInnen der „Umwelt- und Technikrechtspreise 2023“, die wiederum von der Haslinger/Nagele & Partner Rechtsanwälte GmbH, dem Verlag MANZ, dem Österreichischen Wasser- und Abfallwirtschaftsverband (ÖWAV) und der IG Umwelt und Technik für hervorragende wissenschaftliche Leistungen auf dem Gebiet des österreichischen und europäischen Umwelt- und Technikrechts ausgelobt wurden, „vor den Vorhang geholt“ werden.

Vis.-Prof. Univ.-Prof. i.R. Dr. *Ferdinand Kerschner* (IUR, JKU Linz) und Univ.-Prof. RA Dr. *Wilhelm Bergthaler* (IUR, JKU Linz) stellten in ihren Laudationes die Arbeiten der Preisträgerin und des Preisträgers näher vor.



Bei den Preisen wird nunmehr nicht mehr zwischen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Arbeiten differenziert. In diesem Sinne gingen die heurigen beiden Hauptpreise an

- Mag.^a *Bernadette Prinz*, BA MA für ihre Dissertation: „Staatsziel Wasserversorgung. Auslegung und Folgefragen zu § 4 BVG Nachhaltigkeit“
- Mag. *Maximilian Klein* für seine Dissertation: „Neue Marktteilnehmer im Energierecht: Prosumer und Energiegemeinschaften. Eine gegenüberstellende Analyse ihrer rechtlichen Charakteristika“

Der weitere Abend stand ganz im Zeichen des Diskutierens und Vernetzens.

Zweiter Vormittag

Der Vormittag des zweiten Tages war auch heuer zunächst den beiden topaktuellen Workshops gewidmet.

Workshop A: Energiewende in Gemeinden

In dem von Univ.-Prof. RA Dr. *Wilhelm Bergthaler* geleiteten und moderierten Workshop stellten Dr. *Gerfried Koch* (Abteilung Klima & Energie, Stadtgemeinde Baden) und Ing.

Norbert Miesenberger (Energiebezirk Freistadt) Fragen der kommunalen Energiewende im Allgemeinen und der Energiewende in der Energie-Raumplanung, in der Energieversorgung, im Grünraum, in der Mobilität sowie „durch Bewusstsein Wecken“ im Besonderen näher vor. Dabei konnten sie auch über zahlreiche praktische Beispiele berichten.



In der Folge stellten sich die ReferentInnen der sehr intensiven Diskussion zum Thema des Workshops.

Workshop B: Energiewende und Biodiversität – ein Dilemma?

Univ.-Prof.in Dr.ⁱⁿ *Erika M. Wagner* präsentierte in ihrem einleitenden Impulsreferat zunächst aktuelle Daten zur Biodiversitätskrise.

In der Folge stellte sie die entsprechenden EU-rechtlichen Rahmenbedingungen einerseits zur Bewältigung der Biodiversitätskrise und andererseits zur Erzielung der Umstellung auf Erneuerbare Energien bis hin zur 2050 zu erreichenden Klimaneutralität gegenüber. Dabei erläuterte sie einerseits die Vorgaben für den Ausbau von EE-Anlagen, nämlich die EU-Beschleunigungs-VO für EE-Anlagen, Netz und -anschluss sowie Speicheranlagen und den Entwurf für die neue RED III-RL. Andererseits erklärte sie die Vorgaben und Absichten in Bezug auf den Biodiversitätsschutz näher, und zwar sowohl die Biodiversitätsstrategie 2030 als auch den Entwurf der EU-Wiederherstellungs-VO. Schließlich berichtete sie noch über das EU-Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich in Hinblick auf Natura 2000 (ua Ausgleichsflächen). In einem abschließenden Abschnitt widmete sie sich noch ausführlich den nationalen Vorgaben für die Junktimierung von Erneuerbaren Energien und Biodiversitätsschutz. Dabei behandelte sie ins-



besondere die Herausforderungen im Bundesstaat sowie die UVP-Novelle.

Mag. Dr. *Georg Bieringer* (Sachverständiger) und RA Mag. *Christoph Cudlik*, BSc (Schönherr Rechtsanwälte GmbH) stellten in ihrem Co-Referat zunächst zwei Thesen auf:

- These 1:
Energiewende und Biodiversität sind kein Widerspruch
- These 2:
Das Dilemma ist **der** Weg zum Interessenausgleich

In der Folge stellten sie klar, dass Klimaschutz und Biodiversitätsschutz nur gemeinsam gelingen können.

Sie setzten mehrere interessante Akzente, indem sie etwa das sog Signifikanz-Kriterium und das „unbeabsichtigte Töten“ in den Landes-Naturschutzgesetzen näher thematisierten. Auch auf die EU-Notfallverordnung und den aktuellen Entwurf zur RED III-VO gingen sie noch näher ein.



Abschließend stellten sich die ReferentInnen noch der äußerst lebhaften Diskussion.

Aktuelles zum Umweltrecht – Teil 2

Zu Beginn des vierten Blocks der Umweltrechtstage, der auch diesmal dem zweiten Teil von „**Aktuelles im Umweltrecht**“ gewidmet war, stellte Vis.-Prof. Univ.-Prof. i.R. Dr. *Ferdinand Kerschner* (IUR der JKU Linz) unter dem Titel „**Aktuelles zum Umweltprivatrecht**“ zunächst unter der Überschrift „Quo vadis - Eckpunkte zum Überblick“ zwei spannende OGH-Entscheidungen einerseits zum Verhältnis zwischen Selbsthilfe gem § 422 ABGB und Beseitigungsanspruch und andererseits zum Ortsüblichwerden bzw zur Zurechnung von Gästeverhalten näher dar.

Im zweiten Abschnitt präsentierte er wichtige Entscheidungen des OGH zu den Bereichen Verletzung des nachbarrechtlichen Rücksichtnahmegebots, Aktiv- und Passivlegitimation, Ortsunüblichkeit, Unmittelbare Zuleitung, Be-

weislast sowie Sperrwirkung bzw Ausgleichsanspruch nach § 364a ABGB.

Einen eigenen kurzen Abschnitt widmete er auch noch der deliktischen Haftung.

Nach der wohlverdienten Mittagspause stellte Mag.^a *Charlotte Vogl* (BMLRT) in bewährter Weise überblicksmäßig „**Neue Entwicklungen im Wasserrecht**“ vor.

Zunächst berichtete sie über Neuerungen im Unionsrecht zu den Themenbereichen Wasser, erneuerbare Energien und Wiederherstellungs-VO). Anschließend stellte sie Neuerungen im nationalen Recht zu den Bereichen Umsetzung Nationaler Gewässerbewirtschaftungsplan, Abwasser, Grundwasser und Trinkwasser) dar. Abschließend referierte sie noch aktuelle höchstgerichtliche Entscheidungen zur Wiederverleihung und zu einem Antrag auf Änderung der NAPV.

Mag.^a *Franka Boldog* (BMK) beschloss schließlich den Umweltrechts-Block mit einem spannenden Überblick über aktuelle „**Neue Entwicklungen im Abfallrecht**“. Sie berichtete zunächst über „Aktuelles im Abfallrecht auf nationaler Ebene“, und zwar über die AWG-Novelle Transparenz gegen Lebensmittelverschwendung, über die Novelle der Abfallnachweisverordnung 2012, über die Abfallendeverordnung feuerfeste Abfälle, über die AWG-Novelle 2023 Digitalisierung (2022), Pfandverordnung, Verpackungsverordnung und über die Abfallverbrennungsverordnung 2023. In ihrem Abschnitt über „Aktuelles auf EU-Ebene“ berichtete sie über die Änderung der Abfallrahmen-RL, die Batterien-VO, die Verpackungs-VO, die Verbringungs-VO und die Änderung der Industrieemissionen-RL.

Im Anschluss daran resümierte Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ *Erika M. Wagner* die Vorträge der letzten beiden Tage und brachte die Ergebnisse ebenso fundiert wie prägnant auf den Punkt.

Junges Forum

Im letzten Block der heurigen Umweltrechtstage präsentierten mehrere der Jungen UmweltjuristInnen im ÖWAV unter der Moderation von Univ.-Ass.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ *Miriam Hofer* (Universität Graz) und RA Ing. Dr. *Florian Berl* (Onz & Partner Rechtsanwälte GmbH) ihre Forschungsergebnisse dem interessierten Publikum.



Zu Beginn dieses Blocks widmete sich Dr.ⁱⁿ *Birgit Hollaus* (Wirtschaftsuniversität Wien) dem Thema „**Neue Umweltproteste': Neue Herausforderungen für das Öffentliche Recht?**“.

Daran anschließend behandelte Mag.^a *Daniela Ecker*, LL.B. (IUR der JKU Linz) ausführlich „**Neue Formen der Umweltproteste - Zivilrechtliche Aspekte**“. Sie stellte dabei den „alten“ Formen wie etwa Blockaden von Baustellen sowie Demonstrationen die „neuen“ Formen wie das Festkleben an und/oder Besprühen, Beschütten etc von Sehenswürdigkeiten und Kunstwerken sowie das Festkleben an Straßen und Flughafenbahnen gegenüber. In der Folge arbeitete sie potentielle Anspruchsgrundlagen und potentielle Haftende heraus. Schließlich widmete sie sich den einzelnen



„neuen“ Formen samt den sich daraus ergebenden rechtlichen Problemen.

Im nächsten Vortrag suchte *Veronika Marhold*, LL.M. (WU) (ÖKOBÜRO - Allianz der Umweltbewegung) „**Neue Antworten auf Umweltproteste**“. Dabei machte sie als neue Antworten auf Umweltproteste einerseits eine „Kriminalisierung“ und andererseits eine „sprachliche Eskalation und Dehumanisierung“ fest. Dadurch geriete die Umweltbewegung unter Druck, wobei die „Letzte Generation“ nicht die einzigen Betroffene sei, betroffen seien etwa auch der WWF und die AktivistInnen der Aktion „Lobau bleibt!“.

Im letzten Referat des Blocks berichtete *Lena Schilling* (Fridays for Future / Wiener Jugendrat) zum Teil sehr persönlich von ihren praktischen Erfahrungen bei Klimaprotesten.

Die Referate im Rahmen des Jungen Forums wurden abschließend noch einer ausführlichen Diskussion unterzogen.

Die 28. Österreichischen Umweltrechtstage finden im September 2024 an der JKU Linz statt. Das Generalthema wird im Frühjahr bekanntgegeben.

Text: *Rainer Weiß*
Fotos: © *Anja Hartl*

Impressum

Herausgeber/Medieninhaber: Institut für Umweltrecht (IUR) der JKU Linz, Verein zur Förderung des Instituts für Umweltrecht, jeweils Altenberger Straße 69, 4040 Linz.

Redaktion: Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Erika M. Wagner; Sen. Sc. Dr. Rainer Weiß

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben im IUR-Newsletter trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Herausgeber, der Redaktion oder sonstiger Personen ausgeschlossen ist.

Alle Rechte vorbehalten.